



Anhang 1

Nutzungsvorschriften für die Nutzung von gemeinde- eigenen Bauten und Anlagen

vom 1. Mai 2023
in Vollzug ab 1. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Art.
I. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich, allgemeine Vorschriften.....	1	Freihalten der Ausgänge.....17
Bewilligung.....	2	Betreten der Räume18
Rauch- und Alkoholverbot.....	3	
Alkoholausschank.....	4	III. Besondere Bestimmungen für Schul- und Sportausenanlage (inkl. Turnhalle)
Nachtruhe.....	5	Grundsatz19
Parkplätze.....	6	Bewilligung Dauerbelegung.....20
Schlüssel 7		Kündigungsfrist.....21
Material8		Benützungzeiten22
Dekoration.....9		Sperrzeiten.....23
Ordnung, Verunreinigung 10		Nutzung von Mobiliar24
Sicherheit, Verantwortung..... 11		Verpflegung in der Turnhalle.....25
Haftung 12		Beschränkung der Nutzungsrechte.....26
Bewilligungsentzug..... 13		Besondere Weisungen für die Nutzung der
Gebühren 14		Aussenanlage27
Zusatzdienstleistungen 15		Platzbeleuchtung28
		Inkrafttreten.....29
II. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Turnhalle als Veranstaltung		
Maximale Belegung.....	16	

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Reglements für die Nutzung von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen folgende Nutzungsvorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich,
allgemeine Vorschriften

Die Nutzungsvorschriften regeln die Rechte und Pflichten von Nutzenden der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

Die Räumlichkeiten und Anlagen dürfen nur zum angemeldeten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden.

Räume und Einrichtungen werden den Nutzenden in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Nutzung sind diese ebenso in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Die verantwortliche Person beaufsichtigt die Schlussreinigung aller benutzten Räume und organisiert mit dem Hauswart einen Termin für deren Abgabe.

Die Hauswartung ist gegenüber den Nutzenden weisungsberechtigt. Zusätzlich zu den Nutzungsvorschriften gelten die Bestimmungen der Hausordnung.

Art. 2

Bewilligung

Das Nutzen der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen benötigt einer Bewilligung. Das Gesuch ist in der Regel mindestens vier Wochen vor Belegung schriftlich an die Gemeindeganzlei zu richten.

(siehe Formular: Gesuch um Reservation gemeindeeigener Bauten und Anlagen, abrufbar im Online-Schalter der Webseite www.grub.ch)

Die Gemeindeganzlei ist frühzeitig, spätestens 7 Tage vor dem Anlass, zu informieren, wenn die Nutzung entfällt.

Art. 3

Rauch- und Alkoholverbot

Generell gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Bei öffentlichen Anlässen kann das Verbot aufgehoben werden (siehe kantonales Gesundheitsgesetz und Verordnung zum Gesundheitsgesetz).

Art. 4

Alkoholausschank

Bei Alkoholausschank ist der Gemeindekanzlei die Meldung über das Betreiben eines Gelegenheitsanlasses gemäss Art. 1, Abs. 3 Gastgewerbegesetz, abrufbar im Online-Schalter der Webseite www.grub.ch, einzureichen.

Art. 5

Nachtruhe

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.

Art. 6

Parkplätze

Die Motorfahrzeuge (inkl. Mofas) sind ausserhalb der Sportanlage auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

Bei den Sportanlagen (Zentralschulhaus) darf als Zubringende nur kurzfristig zum Auf- bzw. Entladen parkiert werden.

Fahrräder müssen auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.

Bei Grossveranstaltungen ist die Verkehrsregelung mit der Gemeinde und den Polizeiorganen abzusprechen.

Art. 7

Schlüssel

Jede Nutzergruppe erhält eine für den Betrieb angemessene Anzahl Schlüssel.

Der/Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten zu verwenden. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wechselt die Verantwortlichkeit, ist die Person verpflichtet, dies der Gemeindekanzlei mitzuteilen. Unterbleibt diese Meldung, bleibt die ursprünglich gemeldete Person haftbar.

Ein allfälliger Schlüsselverlust ist der Gemeindekanzlei sofort zu melden. Die Gemeindekanzlei leitet dann die notwendigen Massnahmen ein. Die verantwortliche Person des verlorenen Schlüssels haftet für alle dabei entstehenden Kosten.

Art. 8

Material

Geräte, Mobilien und Material der Nutzenden dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

Die Haftung der Gemeinde Grub AR für Vereinsmobiliar und -inventar ist ausgeschlossen. Material- und Garderobenschränke werden, soweit verfügbar, zur Benützung überlassen.

Externes Mobiliar (z.B. Tische, Bänke, Stühle etc.) darf nur mit entsprechender Schutzvorrichtung, das heisst mit Kunststoffgleitern, verwendet werden.

Materialverluste und Beschädigungen werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 9

Dekoration

Dekorationen sind mit der Hauswartung spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu besprechen.
(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Dekorationen auf dem Merkblatt der Assekuranz AR "Weisung – W2" betreffend temporäre Zeltbauten und Tribünen, abrufbar auf der Webseite www.assekuranz.ch.)

Nägeln, Schrauben und Bostitch sind für die Befestigung von Materialien nicht erlaubt.

Art. 10

Ordnung, Verunreinigung

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Allfällige Beschädigungen meldet der Veranstalter unverzüglich dem Hauswart.

Ausserordentliche Reinigungsaufwendungen oder Reparaturkosten werden den Nutzenden separat in Rechnung gestellt.

Art. 11

Sicherheit, Verantwortung

Die Nutzenden unternehmen alles, um die Personensicherheit zu gewährleisten, die Lärmemissionen klein zu halten sowie Brände und Schäden zu verhindern.

Die Gesuchstellenden bezeichnen bei der Belegungsanfrage eine verantwortliche Person, die für eine sachgerechte Benützung der Anlage verantwortlich ist. Änderungen der Kontaktdaten oder ein Wechsel der verantwortlichen Person sind der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Art. 12

Haftung

Die Nutzenden haften für alle Schäden, die an Aussenanlagen, Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden, auch wenn der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann. Die Gemeinde Grub AR lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab.

Art. 13

Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann durch die Gemeindekanzlei entzogen oder nicht erneut erteilt werden, wenn:

- a) Nutzungsvorschriften oder Weisungen des Hauswartes wiederholt missachtet werden;
- b) die Anlage ihrem Zweck entfremdet wird oder die Nutzung nicht den Angaben im Bewilligungsgesuch entspricht;
- c) Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte oder Einrichtungen wiederholt beschädigt werden;
- d) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- e) Reparaturen oder Nutzungsentschädigungen nicht bezahlt werden;
- f) wiederholt ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- g) es die Interessen der Schule erfordern.

Art. 14

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen sind in der Nutzungsentschädigung (Anhang 2) festgelegt.

Die Annullationsbedingungen sind unter Art. 3 im Anhang 2 ersichtlich.

Art. 15

Zusatzdienstleistungen

Die Nutzungsentschädigung deckt das Recht zur Nutzung der Räumlichkeiten gemäss Bewilligung.

Für Zusatzleistungen kann eine zusätzliche Entschädigung erhoben werden.

II. Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Turnhalle als Veranstaltung

Art. 16

Maximale Belegung

Die vorhandenen Ausgänge und Notausgänge erlauben folgende max. Belegungszahlen:

Türen ohne Standflügel: max. 100 Personen

Türen mit Standflügel-Riegel in offener Stellung: max. 450 Personen.

Art. 17

Freihalten der Ausgänge

Zu den Ausgängen und Notausgängen sind mindestens 2.00 m breite Hauptverkehrswege zu führen. Diese sind jederzeit auf ihrer ganzen Länge und Breite freizuhalten. Bei Konsumationsbestuhlung muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

Art. 18

Betreten der Räume

Die Turnhalle darf nur barfuss, mit Socken oder mit sauberen und trockenen Hallenschuhen betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, im Speziellen schwarze Sohlen, sind für Sportaktivitäten nicht erlaubt.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhalle anschliessend nur mit gereinigten Turnschuhen betreten.

Duschen, Garderoben und Turnhallen dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen sowie High Heels betreten werden.

III. Besondere Bestimmungen für Schul- und Sportaus- senanlage (inkl. Turnhalle)

Art. 19

Grundsatz

Gemäss Art. 2 Abs. 4 des Reglements für die Nutzung der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen stehen Schulanlagen in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlage Vereinen und weiteren Interessenten gegen eine angemessene Entschädigung zur Benützung vermietet.

Art. 20

Bewilligung Dauerbelegung

Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen ist eine Bewilligung der Gemeindekanzlei erforderlich. Die Bewilligung für eine regelmässige Nutzung der Anlagen wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Bewilligung verlängert sich stillschweigend, wenn sie nicht von einer Partei gekündigt wird oder von Anfang an befristet ist.

Art. 21

Kündigungsfrist

Gekündigt werden kann eine Dauerbelegung auf Ende jeden Monats. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die im Voraus bezahlte Nutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet und entfällt.

Art. 22

Benützungszeiten

Die Anlagen stehen werktags in der Regel ab 17.00 Uhr (Ausnahme mittwochs ab 14.00 Uhr) und samstags ab 08.00 Uhr zur Verfügung. Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.00 Uhr geschlossen werden können.

Die Gemeindekanzlei kann eine längere Benützungszeit (vor 17.00 Uhr und nach 22.00 Uhr) bewilligen, wenn die Reinigung und der Unterhalt der Anlage sichergestellt sind.

Art. 23

Sperrzeiten

Die Schulanlagen können durch Dritte nicht benützt werden,

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) an gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stephanstag);
- c) zwischen Weihnachten und Neujahr;
- d) an den übrigen Tagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Während der Schulferien ist die Nutzung nur in Absprache mit der Gemeindekanzlei möglich (Koordination Reinigung).

Die Gemeindekanzlei kann zusätzliche Sperrzeiten festlegen.

Art. 24

Nutzung von Mobiliar

Den Nutzenden der Turnhallen stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch sauber und geordnet einzuräumen.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Schulareals verwendet werden.

Art. 25

Verpflegung in der Turnhalle

In der Turnhalle sind keine Speisen und Getränke erlaubt. Ausnahmen sind im Reservationsformular zu vermerken.

Art. 26

Beschränkung der Nutzungsrechte

Die Gemeindekanzlei kann das Nutzungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Belegungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen für schulische Zwecke benötigt werden. Ein Anrecht auf Ersatz oder Teilrückerstattung der Nutzungsentschädigung besteht nicht.

Art. 27

Besondere Weisungen für die Nutzung der Aussenanlage

Grundsätzlich steht die Aussensportanlage für eine Nutzung zur Verfügung. Wegen Beeinträchtigung des Schulunterrichts oder zur Regeneration von Spielwiesen können durch die Schulverwaltung oder die Hauswartung einzelne Platzbereiche zeitweise gesperrt oder bestimmte Benützungsarten untersagt werden.

Ausnahmen dieser Regelung sind:

- Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist im Interesse der Anwohner einzuhalten.
- Angepasstes Verhalten auf Sportplätzen an Wochenenden im Interesse der Anwohner.

Art. 28

Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung darf nicht unnötig eingeschaltet werden. Im Trainingsbetrieb ist die Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Platzbeleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

Einzelpersonen dürfen die Beleuchtung nicht einschalten.

Art. 29

Inkrafttreten

Die Nutzungsvorschriften werden ab 1. Juni 2023 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 1. Mai 2023.